Jugendgerichtshilfestatistik 2016

Unter Einbeziehung der Jugendgerichtshilfestatistiken der Jahre 2013 bis 2015 wird die Jugendgerichtshilfestatistik 2016 vorgelegt. Es liegen keine Vergleichsdaten anderer Kommunen vor. Statistische Daten anderer Kommunen wurden nicht zur Verfügung gestellt, u.a. weil keine Daten erhoben werden und weil es keine einheitlichen Erfassungskriterien hierfür gibt. Für die Daten der Jugendgerichtshilfe besteht nach den §§98 ff. SGB VIII keine Auskunftspflicht gegenüber dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).

Die nachstehenden Diagramme sollen die Jugendgerichtshilfestatistik der Stadt Bornheim bildlich darstellen. Hierbei wird u.a. auf die Geschlechts- und Altersverteilung, die Deliktarten und die Art und Ausgänge der Verfahren eingegangen.

Fallzahlen 2013-2016

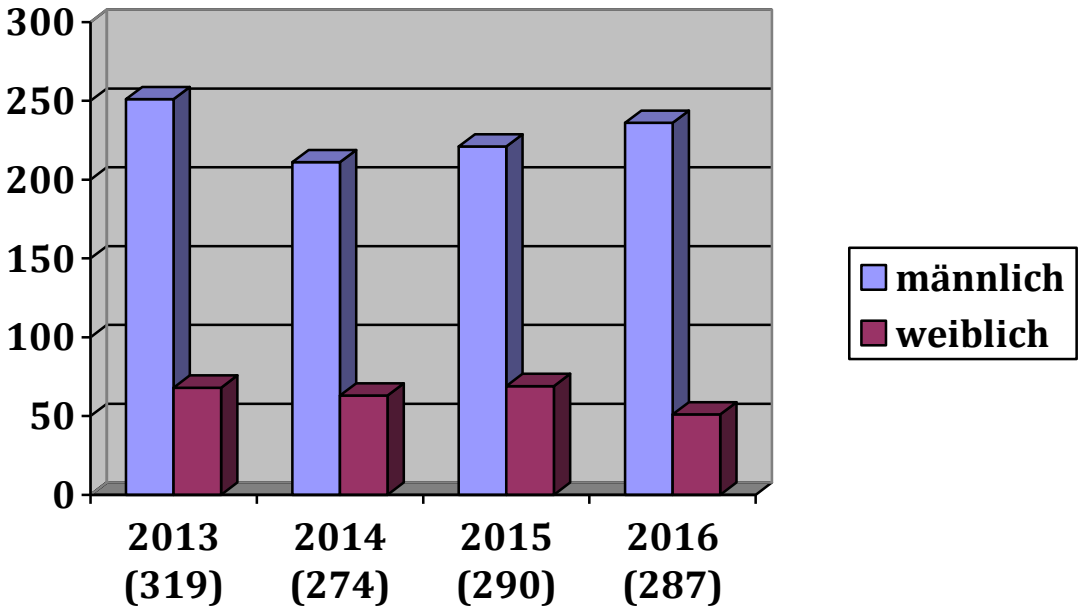

Trotz Schwankungen bleiben die Fallzahlen relativ konstant.

Männliche Straftäter machen den Großteil der Verfahren aus. Der weibliche Anteil liegt bei ca. 20 Prozent.

Altersverteilung 2013 - 2016

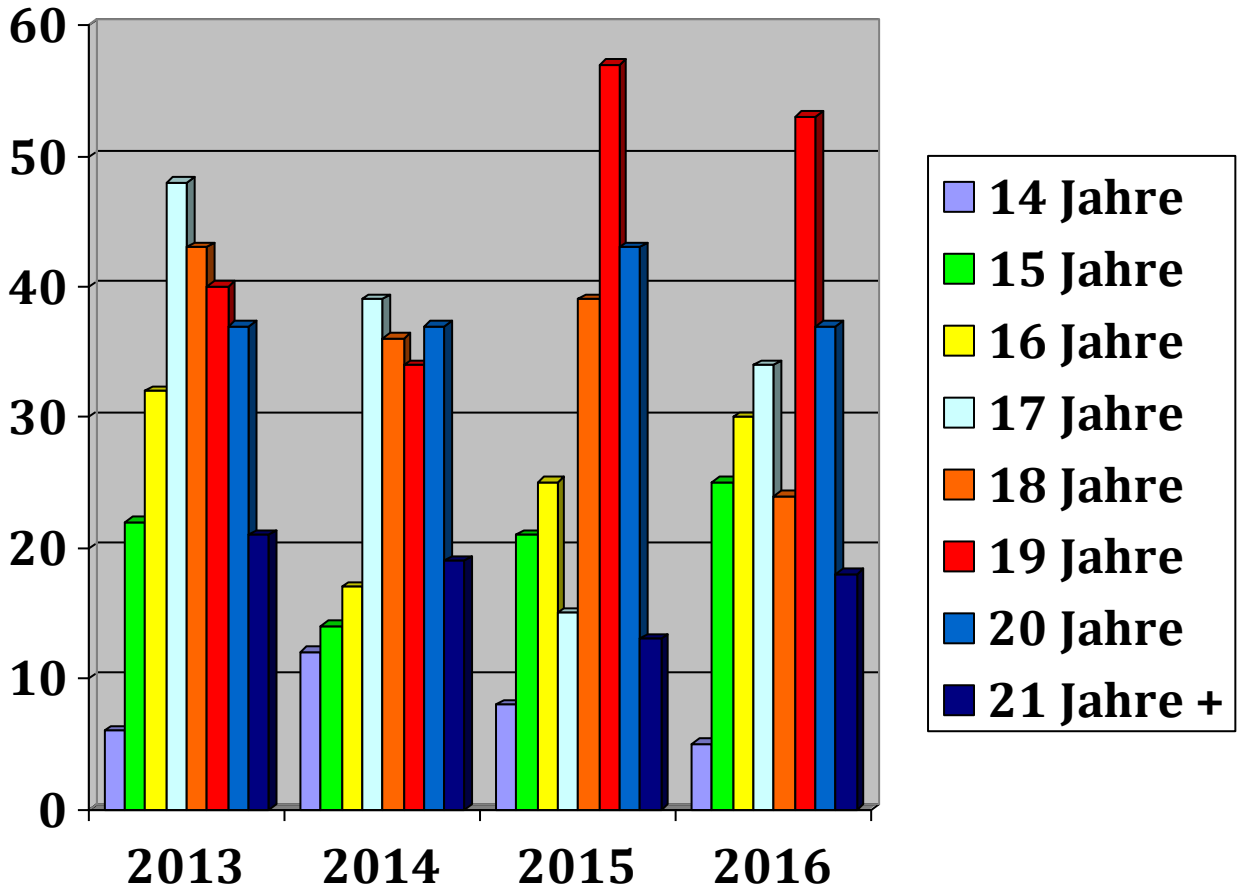

Die Zuständigkeit der JGH bezieht sich auf das Alter zum Tatzeitpunkt. Sie bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens zuständig.

Es kann dazu kommen, dass die JGH, obwohl sie sich grundsätzlich auf die Zielgruppe der 14 – 20 Jährigen bezieht, auch punktuell mit älteren Klienten zu tun hat (z.B. durch späte Ermittlung oder im Rahmen von Haftbegleitung oder Rückführung aus der Haft).

Art der Verfahren

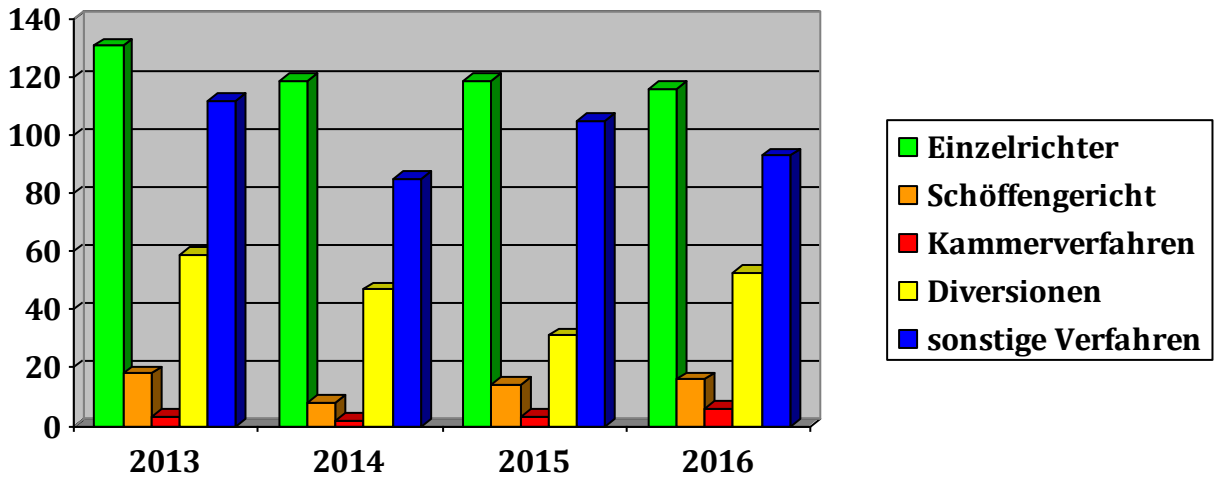

Unter die sonstigen Verfahren fallen sonstige Beratungen, Amtshilfen, Ordnungswidrigkeiten, Polizeiberichte, HzE-Fälle und Haftsachen (U-Haft, Haftbegleitung und Rückführung).

Altersstruktur 2016 (ohne Polizeiberichte)

Insgesamt wurden 226 Fälle bearbeitet. Davon waren etwa 18 % weibliche Täter und ca. 82 % männlich Täter.

Nach Alter aufgeschlüsselt ergibt sich folgendes Bild:

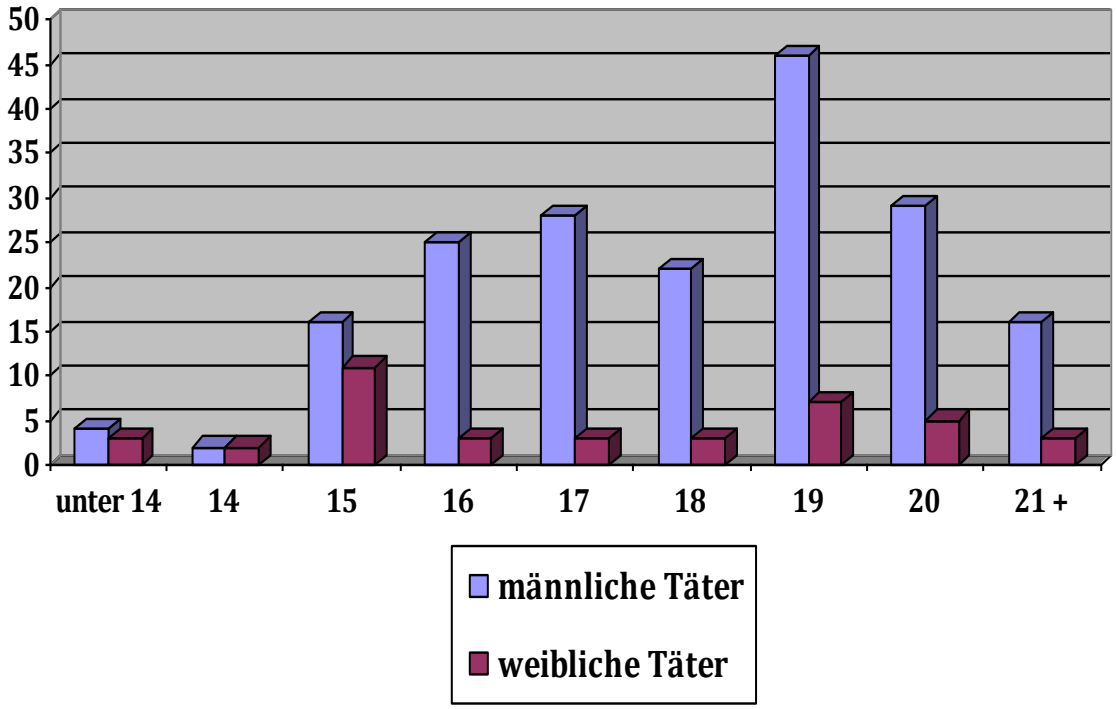

Deliktarten 2016

Unterteilt wurde in die Oberkategorien „Gewaltdelikt“, „Verkehrsdelikt“, „Eigentumsdelikt“, „Leistungserschleichung“ (Schwarzfahren), „BtM“ (Drogen) und „sonstige Delikte“ (z.B. Sachbeschädigung, Falschaussage u.ä.)

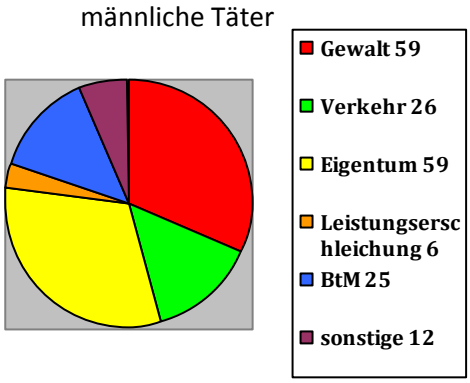

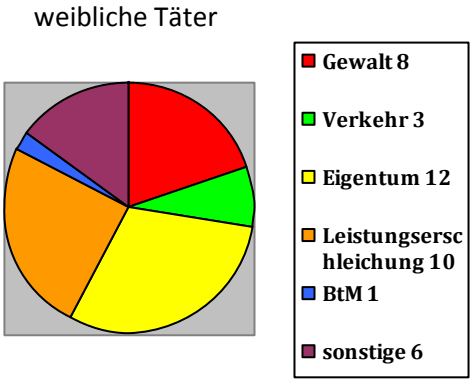

Es zeigt sich, dass bei den männlichen Tätern Gewalt- und Eigentumsdelikte überwiegen. Bei den weiblichen Tätern hingegen Eigentumsdelikte und Leistungserschleichung.

Deliktverteilung aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht (2016)

männliche Täter

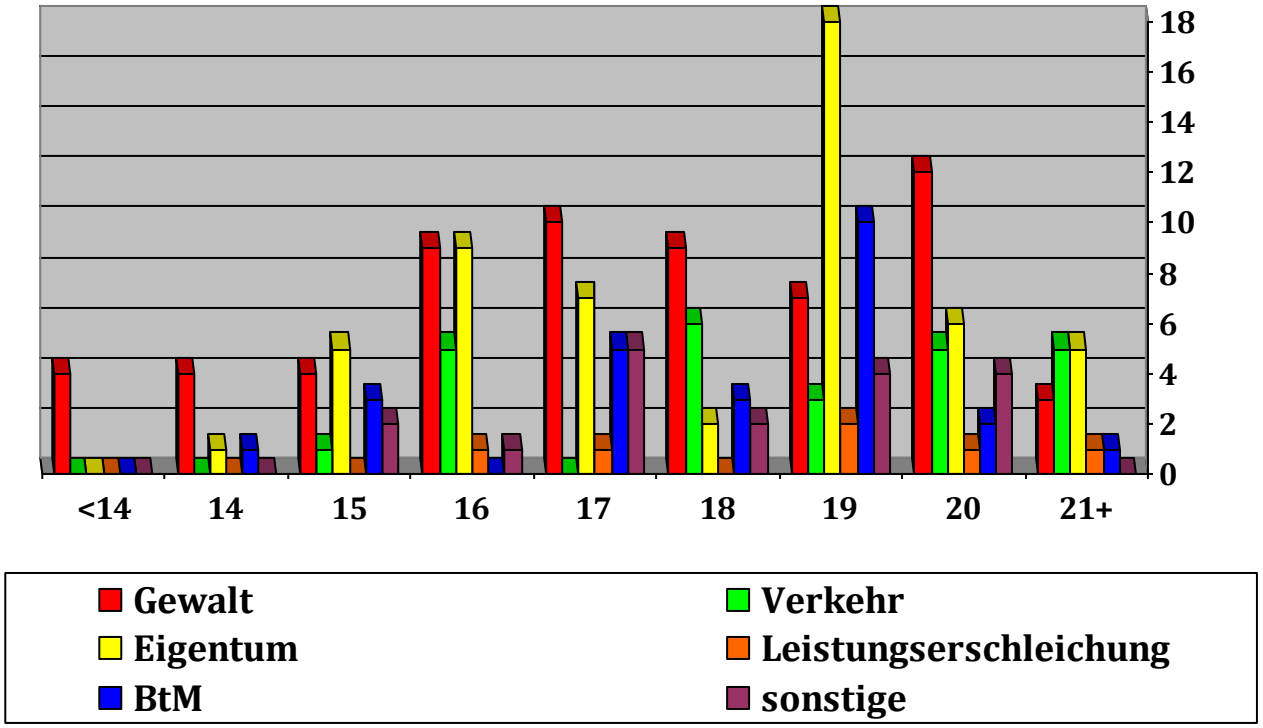

weibliche Täter

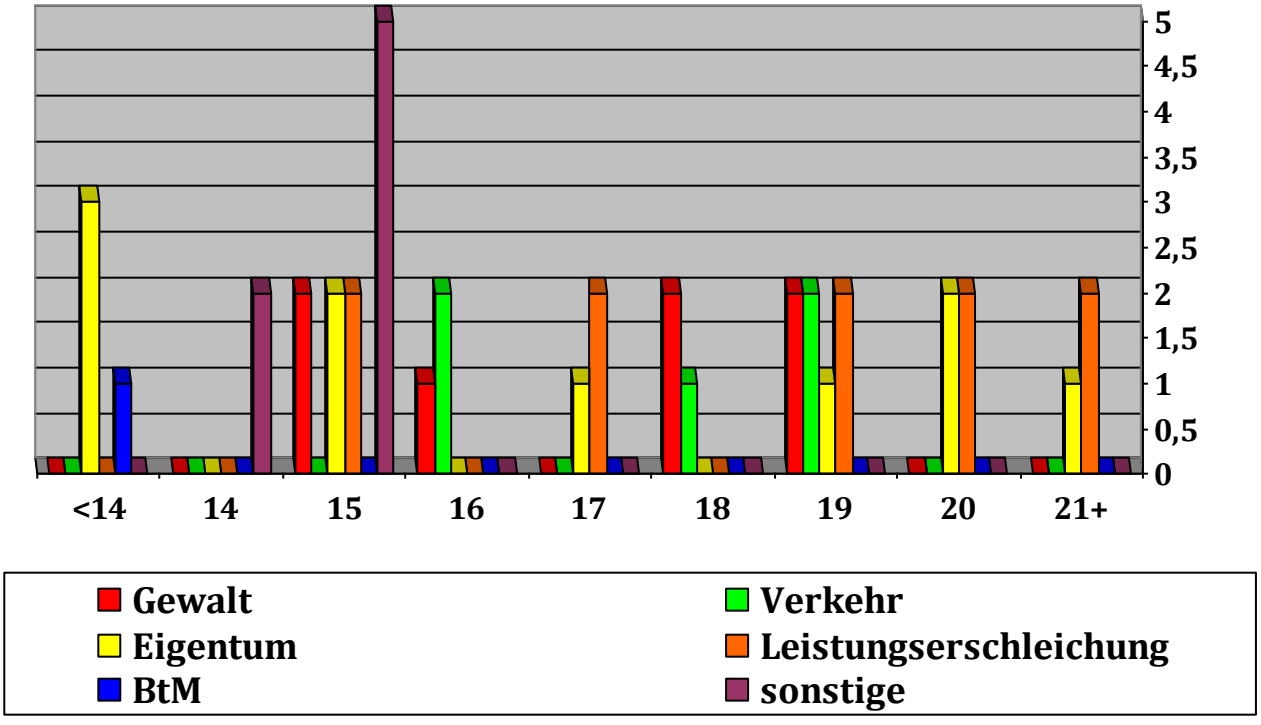

Aufgrund der geringen Fallzahlen bei den weiblichen Täterinnen kann es in einzelnen Kategorien zu ungewöhnlichen Häufungen kommen.

Ergebnisse der Verfahren 2016

Es wird darauf hingewiesen, dass in der folgenden Aufstellung auch „Doppelsanktionen“ vermerkt sind. So kann es z.B. sein, dass ein Jugendlicher/ Heranwachsender dazu angehalten wird infolge einer Tat sowohl Sozialstunden zu leisten als auch einen Sozialen Trainingskurs zu besuchen.

Es wird nicht berücksichtigt, dass es auch Verfahren gibt, die letztlich ohne weitere Auflagen/ Weisungen eingestellt werden. Das heißt jedoch nicht, dass diesbezüglich weniger pädagogischer Aufwand seitens der JGH betrieben wurde. Im Gegenteil, denn viel häufiger ist es so, dass die JGH „Jugendhilfe im Strafverfahren“ im Vorfeld geleistet hat, die letztendlich zu einer Einstellung ohne weitere Auflagen geführt hat.

Sozialstunden	57
Arreste	9
Geldbußen	13
Soziale Trainingskurse (verschiedene)	13
Täter-Opfer-Ausgleich	4
Betreuungsweisungen	5
Jugendstrafe o. Bewährung	3
Jugendstrafe m. Bewährung	1
Sicherungsverwahrung	1
allg. Strafrecht (Erwachsenenstrafrecht)	8
Freispruch	1

Die häufigste Form der Sanktion ist die Verhängung von Sozialstunden. Sie sind häufig die erste Strafmaßnahme, oder werden zusätzlich zu einer anderen Maßnahme verhängt (z.B. strukturgebender Sozialdienst).

Geldbußen werden verhängt, wenn der Verurteilte über eigenes Geld verfügt, oder die Nähe zum allg. Strafrecht hergestellt werden soll.

Soziale Trainingskurse dienen dazu, Defizite in der Entwicklung auszugleichen. Schwerpunkte sind Verkehrserziehungskurse, Anti Gewalt Trainings, Drogenkurse, sowie Kurse über Recht und Gesetze und Sozialtrainings.

Bei einem Täter-Opfer-Ausgleich wird mit dem Täter an der Tat gearbeitet und später das Opfer eingeladen, um einen Ausgleich zu finden.

Bei Betreuungsweisungen wird dem jungen Menschen eine engmaschige Betreuung auferlegt. Sie dauert in der Regel 6 Monate und ist stark an den erzieherischen Bedarfen orientiert.

Arreste erfolgen zum Teil als Warnung für eine zukünftig evtl. negative Entwicklung oder als Folge nicht geleisteter Auflagen/ erheblichen Taten.

Jugendstrafen (alles ab 6 Monaten Freiheitsentzug) werden bei schweren Straftaten ausgeurteilt und können zur Bewährung ausgesetzt werden, um dem Täter die Chance auf eine Besserung zu ermöglichen, sofern eine positive Sozialprognose vorliegt und nicht mehr wie 2 Jahre Jugendstrafe ausgeurteilt wurde. Bei einer negativen Sozialprognose ist keine Bewährung möglich und die Jugendstrafe wird vollzogen.